



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0020-19-7
= RSS-E 25/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.500,- aus der Landwirtschaftshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) an (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Landwirtschaftsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Haftpflichtversicherung einschließt.

Beim Fällen eines Baumes im Wald der Antragstellerin wurde am 27.3.2018 ein Schaden am Nachbargrundstück der (anonymisiert) verursacht, die Forderung des Nachbarn beträgt € 1.500,-.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.12.2018 an die Geschädigte mit, keine Leistung an diese erbringen zu können, und verwies auf § 176 Abs. 3 ForstG, wonach der Waldeigentümer nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden haftet.

In weiterer Folge urgierte der von der Antragstellerin bevollmächtigte Antragstellervertreter die Zahlung des Schadenbetrages an die Geschädigte, zumal sehr wohl eine Haftung der Versicherungsnehmerin „nach § 1295 ABGB“ bestehe.

Am 15.3.2019 erfolgte der gegenständliche Schlichtungsantrag. Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter Folgendes mit:

„Soweit der Versicherer Abwehrdeckung gewährt, besteht kein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch des VN an den Geschädigten. Vielmehr handelt es sich um einen einheitlichen Deckungsanspruch - wenn aber der Versicherer die grundsätzliche Deckung durch Gewährung der Abwehrdeckung anerkennt, fehlt es an einem Anspruch, den der VN gegenüber dem Versicherer noch geltend machen kann.

Der Versicherer schuldet in der Haftpflichtversicherung die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter und die Befreiung des VN von den berechtigten Ansprüchen. Solange der Versicherer aber davon ausgeht, dass den VN gar keine Haftung trifft, kann der VN nicht die Zahlung an den Geschädigten verlangen. Die Frage, ob der Anspruch des Dritten gegenüber dem VN aber berechtigt ist oder nicht, ist keine Frage des Versicherungsverhältnisses, sondern dem Grunde nach eine haftungsrechtliche Frage und von der Beurteilung durch die RSS ausgeschlossen, wobei grundsätzlich zu bemerken wäre, dass das ABGB nicht über dem § 176 Abs 3 ForstG steht, sondern letzteres vielmehr als sog. „lex specialis“ zu sehen ist und ein Haftungsprivileg des Waldbesitzers darstellt.“

Der Antragstellervertreter teilte in weiterer Folge der Geschäftsstelle mit, den Schlichtungsantrag aufrecht halten zu wollen, es liege ein Verschulden der Versicherungsnehmerin vor.

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Soweit die Antragstellerin die Leistung an die Geschädigte verlangt, steht ihr ein solcher Anspruch nicht zu, da es im Rahmen des einheitlichen Deckungsanspruches grundsätzlich dem Versicherer obliegt, zu beurteilen, ob ein an ihn herangetragener Anspruch gerechtfertigt ist (und daher bezahlt werden muss) oder nicht (und daher abzuwehren ist).

Da der von der Antragstellerin begehrte Anspruch nicht besteht, war der Schlichtungsantrag daher abzuweisen.

Soweit der Antragstellervertreter auch für die Geschädigte auftritt, ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.3. lit a unzuständig ist, wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines

Haftpflichtversicherungsvertrages geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019